

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 6 KA 26/07 B**

L 5 KA 18/06 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 8 KA 695/04 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz - Hauptverwaltung -,  
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. C l e m e n s  
und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. H u e m e r und  
Dr. O e l z e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2007 wird zurück-  
gewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Streitig sind Auflagen im Zusammenhang mit der Anerkennung der fachlichen Befähigung zur Durchführung und Abrechnung von Koloskopien.
- 2 Mit der Koloskopie-Vereinbarung (Koloskopie-Vb) vom 20.9.2002 wurden neue Regelungen für die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Koloskopien eingeführt. In § 2 Satz 3 iVm §§ 6, 7 Koloskopie-Vb wurde bestimmt, dass die Genehmigungen mit Auflagen über jährlich durchzuführende Koloskopien und über die Teilnahme an Maßnahmen zur Überprüfung der Hygienequalität zu versehen sind. Nach der Übergangsregelung des § 10 Abs 3 aaO konnte derjenige, der bereits Koloskopien in der vertragsärztlichen Versorgung regelmäßig erbracht hatte, die Genehmigung ungeachtet sonst erforderlicher Nachweise über die selbstständige Durchführung von mindestens 200 Koloskopien und von 50 Polypektomien innerhalb der letzten zwei Jahre erhalten (*Koloskopie-Vb vom 20.9.2002, DÄ 2002, A 2654*).
- 3 Der Kläger, der als fachärztlicher Internist an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt und Chefarzt einer Belegabteilung für Innere Medizin ist, führt seit 1982 selbstständig Koloskopien durch, und zwar nach seinen Angaben jährlich zwischen 50 und 100 totale Koloskopien. Auf seinen Antrag, ihm die Genehmigung nach der Übergangsregelung des § 10 Abs 3 aaO zu erteilen, bewilligte die Beklagte ihm dies für kurative Koloskopien nach Nr 760, 764 und 767 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (damaliger Fassung), allerdings mit zwei Auflagen, zum einen, dass er seine fachliche Befähigung aufrechterhalte und dies nachweise - unter anderem durch Beibringung von 200 totalen Koloskopien binnen eines Jahres -, und zum anderen, dass er an Maßnahmen zur Überprüfung der Hygienequalität teilnehme (*s § 2 Satz 3 iVm §§ 6, 7 Koloskopie-Vb*). Gegen die erstgenannte Auflage erhob der Kläger Widerspruch.
- 4 Der Kläger ist im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 4.11.2004 sowie Urteile des Sozialgerichts vom 22.3.2006 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 15.2.2007). Im Urteil des LSG ist ausgeführt, die Koloskopie-Vb habe ihre Rechtsgrundlage in § 135 Abs 2 SGB V. Die Regelungen in § 2 Satz 3 iVm § 6 Koloskopie-Vb über die Erteilung von Auflagen zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung seien auch auf übergangsrechtliche Genehmigungen nach § 10 Abs 3 aaO anzuwenden, wie Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck ergäben. Solche Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen seien mit Art 12 Abs 1 und Art 3 Abs 1 GG sowie mit EG-Recht vereinbar und stellten keine rechtswidrige Inländer-Diskriminierung dar.



- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.

## II

- 6 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 7 1. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), sind - ihre Zulässigkeit unterstellt - unbegründet. Die aufgeworfenen Rechtsfragen haben keine grundsätzliche Bedeutung.
- 8 Eine grundsätzliche Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f*).
- 9 Bei Rechtsfragen zu ausgelaufenem Recht - wozu auch sog Übergangsrecht zu zählen ist - muss für eine grundsätzliche Bedeutung entweder noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen bzw auslaufenden Rechts zu entscheiden sein, oder die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung muss aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung haben (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; ebenso zB Senatsbeschlüsse vom 5.11.2003 - B 6 KA 69/03 B - mwN, vom 20.7.2006 - B 6 KA 32/06 B - mwN und vom 23.5.2007 - B 6 KA 5/07 B*).
- 10 Nach diesen Maßstäben fehlt es an der grundsätzlichen Bedeutung der vom Kläger als rechtsgrundsätzlich aufgeworfenen Rechtsfrage, die - verkürzt - dahin lautet, ob § 6 Koloskopie-Vb auch für Inhaber einer übergangsrechtlichen Genehmigung nach § 10 Abs 3 aaO gilt bzw ob die Sonderstellung des sog Altrechtsinhabers unter Berücksichtigung von Art 12 Abs 1 GG und Art 3 Abs 1 GG es erfordert, dass die Vorschrift des § 10 Koloskopie-Vb getrennt zu beurteilen ist.



- 11 Dieser Rechtsfrage mangelt es schon deshalb an der Klärungsbedürftigkeit, weil nur sog Übergangsrecht betroffen ist, ohne dass ersichtlich ist, dass auf dessen Grundlage noch eine erhebliche Zahl von Fällen zu entscheiden wäre oder die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung haben könnte. Der Charakter von Übergangsrecht ergibt sich daraus, dass der vorliegend betroffene § 10 Abs 2 iVm Abs 3 Koloskopie-Vb nur für Antragstellungen gegolten hat, die innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Vereinbarung, dh bis Ende 2002, erfolgten (*s § 10 Abs 2 Buchst b aaO, wobei Buchst b auch im Falle des Abs 3 zu erfüllen ist, s Abs 3 Satz 1 am Ende*).
- 12 Ist mithin die Klärungsbedürftigkeit bereits aus dem Grund des Vorliegens von bloßem Übergangsrecht zu verneinen, so kommt es nicht mehr darauf an, ob die Rechtsfrage "an sich" grundsätzlicher Erörterung wert ist oder ob nicht vielmehr dem Kläger der Kontext der Regelungen der Koloskopie-Vb (§ 2 Satz 3, § 10 Abs 3 iVm Abs 2 Buchst a, b, d und e aaO) entgegenzuhalten ist, der für die Rechtsauffassung des LSG spricht, dass §§ 6, 7 aaO auch auf Übergangsrechtliche Genehmigungen gemäß § 10 Abs 3 aaO anzuwenden sind. Diese Bestimmung stellt Altfälle nur von den Anforderungen des Abs 2 Buchst c, nicht aber von weiteren Erfordernissen frei (*"Ärzte, welche die Anforderungen nach Abs 2 Buchstabe c nicht erfüllen ..."*). Die Bindung von Qualifikationsgenehmigungen an solche Erfordernisse ist rechtlich unbedenklich, weil im Rahmen des Art 12 Abs 1 Satz 2 GG bei bloßen Berufsausübungsregelungen im nicht statusrelevanten Bereich Ziele der Qualitätssicherung zur Rechtfertigung ausreichen. Dies hat der Senat grundlegend im Rahmen seines Urteils zur Zytologie-Qualifikation von Gynäkologen ausgeführt (*s BSGE 82, 55, 59 ff = SozR 3-2500 § 135 Nr 9 S 42 ff; s auch zahlreiche weitere Urteile zu anderen Qualifikationsanforderungen, zB BSG SozR 3-2500 § 72 Nr 11 betr physikalisch-medizinische Leistungen*).
- 13 2. Ebenso erfolglos ist die vom Kläger erhobene Verfahrensrüge (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG), mit der er geltend macht, das LSG habe wesentliches Vorbringen nicht in seine Erwägungen einbezogen. Der Kläger bezieht sich hierfür auf sein Vorbringen, er habe für die Rechtswidrigkeit der Auflage, in einem Jahr 200 totale Koloskopien zu erbringen, angeführt, dass dies von ihm nur erreicht werden könne, wenn in dieser Zeit die diesbezüglichen Indikationen bei den Patienten übermäßig anstiegen, was zwangsläufig zu Verfahren der Plausibilitätskontrolle und so zu finanziellen sowie uU disziplinarischen und strafrechtlichen Konsequenzen führe. Unterstellt, dieses Vorbringen für einen Verfahrensmangel genüge den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen, so besteht ein solcher Verfahrensmangel jedoch nicht.
- 14 Für den Vorhalt, ein Gericht habe Vorbringen unberücksichtigt gelassen und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, bestehen besondere Anforderungen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung erwägt, auch wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem



Urteil ergibt. Die gegenteilige Annahme bedarf greifbarer Anhaltspunkte (*vgl dazu zB BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BVerfGE 79, 51, 61 mwN; 86, 133, 145 f mwN; 87, 1, 33 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 4; BVerfGE 96, 205, 216 f; BVerfG <Kammer>, NJW-RR 2002, 68, 69*).

- 15 Das LSG weist in seinem Urteil (S 8 f) darauf hin, dass gerade bei Leistungen, die - wie Koloskopien - hohe manuelle Fertigkeit voraussetzen, das Erfordernis einer bestimmten Untersuchungshäufigkeit zugleich eine Qualitätssteigerung durch besondere Erfahrung und Übung der entsprechend spezialisierten Leistungserbringer bewirke, und dass das erforderliche Quantum keine unverhältnismäßig hohen Anforderungen beinhalte, wofür sich ein Beleg daraus ergebe, dass nach einer Auswertung der Beklagten von 66 Berechtigten bisher lediglich fünf (bzw einschließlich dem Kläger: sechs) nicht die geforderte Anzahl an Untersuchungen erreicht hätten. Mit diesen Ausführungen des LSG ist inhaltlich auch das Vorbringen des Klägers beantwortet, mit dem er die Auflage der Durchführung von 200 totalen Koloskopien in einem Jahr als übermäßig und unverhältnismäßig beanstandet.
- 16 Gegenüber seiner Ansicht, es komme zwangsläufig zu Plausibilitätskontrollen usw, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass in solchen Verfahren die Möglichkeit besteht, spezielle Tätigkeitsschwerpunkte als Praxisbesonderheiten geltend zu machen.
- 17 Mithin fehlt es an ausreichenden Anhaltspunkten für den Vorhalt, das LSG habe das diesbezügliche Vorbringen des Klägers unberücksichtigt gelassen.
- 18 3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm geführten erfolglosen Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts, die sich an dem von den Vorinstanzen zugrunde gelegten Betrag orientiert, hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

